

**Berliner**

# PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Januar/Februar 1979

Aus dem Inhalt:

Interview mit Rechtsanwalt Seybold - Verteidiger im Agit-Verfahren

Dokumente und Analysen der Beschleunigungsnovelle im Strafprozeßrecht

Jochen Köhler - 30 000 DM Disziplinarstrafe statt Berufsverbot

2. Juni-Prozeß - Welturaufführung der Beschleunigungsnovelle

Weihnachtshilfeabrechnung

Prozeßtermine u. a.

**Du bist nichts. Der Staat ist alles.**



**Wir sind wieder Nummer 1 in der Welt.**

**1**  
**79**

Doppelnummer: 2,-

Liebe Abonnenten! Liebe Leser! Liebe Freunde des Berliner Prozeß-Infos!

---

Ende Januar, Anfang Februar wird das Urteil im Agit-Prozeß ausgesprochen werden. Was auch immer da "Im Namen des Volkes" verkündet werden wird, es wird sich einreihen in die Tradition politischer Justiz in Deutschland, einreihen in die Unterdrückung sozialpolitisch engagierter Literatur, die unbequem, provokant oder revolutionär ist. Dieses Urteil wird auch einen neuen Angriff setzen, den Angriff auf die Drucker (s. unser Interview mit einem Rechtsanwalt der Agit-Drucker).

Mehr als 200 Strafverfahren gegen Studenten u.a. für die kollektive Veröffentlichung einer Karrikatur, einem "Arsch mit Ohren", in der Staatsanwalt Weber eine Verunglimpfung und Verächtlichmachung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Symbole sieht. - 1979 werden die Schwarzen Roben in Moabit nicht weniger aktiv sein als 1978.

Das Berliner Prozeß-Info will auch im Neuen Jahr über die politischen Prozesse berichten, um zumindest einen kleinen Beitrag zu leisten, daß die Mühlen der Justiz nicht heimlich mahlen. Vor allem will das Berliner Prozeß-Info ein Forum sein, für alle Betroffenen, in dem sie sich an die Öffentlichkeit wenden können und sich politisch verteidigen können. Es soll helfen, die Solidarität zu organisieren, Es soll informieren über die Schandtaten "unabhängiger" Richter.

→ Um unser Ziel zu erreichen, brauchen wir: ←

1. Berichte von Betroffenen
2. Berichte über Prozesse, vor allem im letzten Jahr sind Arbeitsgerichtsprozesse zu kurz gekommen
3. Berichte von Rechtsanwälten
4. Briefe an die Redaktion
5. Analysen von politischen Urteilen und Gesetzen
6. Vielmehr Abonnenten
7. Vielmehr Geld

Liebe Abonnenten!

Im letzten Jahr haben <sup>wir</sup>entgegen unseren eigenen Wünschen statt 12 Nummern nur 10 geschafft, weil unsere Redaktion noch sehr klein ist. Für unsere Abonnenten wird also das Februar-Heft 79, das letzte Heft sein. Es wäre uns jedoch eine große Hilfe, wenn Sie Ihr Abonnement schon von Januar 79 an verlängern würden.

Bitte, abonnieren Sie das Prozeß-Info für das nächste Jahr mit der beigefügten Zahlkarte. Noch schaffen wir es nicht mit den verkauften Infos alle unsere Kosten zu decken. Wir bitten, daß Sie das Info finanziell unterstützen-über den Abonnementpreis hinaus.

Unser Ziel ist es, mit und bei dem Verkauf des Infos Geld zusammenzubekommen, mit dem wir die Betroffenen auch finanziell unterstützen können. Zukünftig werden wir im Info auch eine monatliche Abrechnung über eingegangene Spenden und deren Ausgaben bringen.

Januar 1979

Die Redaktion

## Die Info - kosten

Um Ihnen einen Überblick zu geben, welche Kosten wir für eine Ausgabe des Berliner Prozeß-Infos haben, drucken wir im folgenden einen ungefähren Kostenanschlag ab:

Druckkosten (bei ca. 250 Exemplaren).....	DM 231,28
Versandkosten.....	DM 48,--
Briefumschläge.....	DM 9,--
Schreibpapier,Stifte, Farbbänder.....	DM 30,--
anteilige Raummiete, Heizung, etc.....	DM 41,--
	<u>DM 359,28</u>
	=====

Dies gibt einen Preispro Einzelexemplar von fast DM 1,50 !! Wir hoffen, das genügend Spenden zur Unterstützung des Prozeß-Infos eingehen werden, damit wir weiterhin das Prozeß-Info zum alten Preis von DM 1,-- verkaufen können. Sollte dies nicht der Fall sein, wären wir leider ab der nächsten Nummer gezwungen, entsprechend der obigen Kalkulation den Preis heraufzusetzen.

---

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dieter Kunzelmann

Badstraße 38/39, 1/65, Eigendruck im Selbstverlag

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in

.....Exemplaren für

- 1/2 Jahr zum Preis von 9,60 DM  
(inclusiv Porto)
- 1 Jahr zum Preis von 19,80 DM  
(inclusiv Porto)

abonieren.

Bitte schicken sie es an folgende Adresse:

.....  
.....  
.....

Rote Hilfe e.V.

Badstraße 38/39

1000 Berlin 65

# PROZESSTERMINE

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
22.1. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./.. AGIT Drucker/in, Plädoyer der Verteidiger wird erwartet, s.a. Interview, Seite 4
9.00 h	Saal 500	Schmücker-Prozeß
12.30 h	Saal 671	Strafverfahren gegen A.Goy, RAin, wegen angebl. Belädigung
23.1. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.Juni"-Prozeß, s.a. INFO S. 38
24.1. 9.00 h	dito	dito
9.00 h	LG Moabit Saal 113 Saal 101	Ehrengerichtsverfahren ./.. Rechtsanwalt Heinisch Berufung, ./.. S.Schmidt, die angebl.einen Polizisten verletzt haben soll, als er sie beim ROTE FAHNE-Verkauf festnehmen wollte, da er sich 'verdächtigte' schon trockene KBW-Plakate geklebt zu haben.
25.1. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./.. AGIT Drucker/in Plädoyer der Verteidiger
9.00 h	Saal 500	Schmücker-Prozeß
26.1. 9.00 h	Saal 101	./.. Buddée u.a..Anklage wegen Text einer Stelltafel der Roten Hilfe am Kottbusser Tor, auf der eine Stellungnahme gegen den brutalen Polizeiüberfall von Polizisten des bekannten Reviers 108 (wrangelstr.) gegen den türk. Jugendlichen Cemil K., über den wir auch schon berichteten.
7.2.	LAG	Berufung ./.. die politische Entlassung der Erzieherin Dagmar Artélt
16.2. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./.. Herausgeber der Schülerzeitung "Eintopf", da sie angebl. zu strafbaren Handlungen aufgerufen haben. Sie hatten einen Artikel veröffentlicht, wie man einen Rasensprenger baut, den man einem Prominenten wie Florenz oder Lämmel in den Garten stellen kann. Richter Maillard hatte es übrigens abgelehnt, diesen Prozeß zu eröffnen, er wurde vom Landgericht dazu gezwungen.

Gerichtsadressen: Kriminalgericht Moabit, Turmstraße 91, 1 Berlin 21, Landgericht, Tegeler Weg 17, 1 Berlin 10, Verwaltungsgericht, Hardenbergstraße 21, 1 Berlin 12, Arbeitsgericht, Lützowstraße 1, 1 Berlin 30, Kammergericht, Witzlebenstraße, 1 Berlin 19

# Staatsanwalt forderte 18/15 Monate Gefängnis für die AGIT-Drucker/in!

---

Im Oktober 1977 wurden vier Drucker des Druckkollektivs Agit-Druck verhaftet. Erst am 13. Juli 1978 wurden drei von ihnen nach neunmonatiger Untersuchungshaft entlassen. Ein Drucker war kurz nach der Festnahme gegen eine Kautionsfreigelassen worden.

Der bisherige Prozeßverlauf ist ein Lehrstück dafür, wie sich die Justiz vom Staatsschutz instrumentalisieren läßt. Die Anklage bezieht sich auf mehrere Infos, die insgesamt jedoch fast 400 Artikel umfassen. Lediglich 12 Artikel beziehen sich auf Gruppen wie "2. Juni" oder RAF. Bei den zahlreichen Ermittlungsverfahren gegen "Info-Bug" in der Vergangenheit wurde immer gegen die unbekannte Redaktion ermittelt und die Verfahren gegen die Druckerei eingestellt. Zu keiner Zeit wurde gegen die vermutete Info-Redaktion oder die Druckerei wegen "Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung" nach § 129a StGB ermittelt. Auch wurde den Druckern in der Vergangenheit niemals vorgeworfen, sie hätten positiv Kenntnis vom Inhalt der erstellten Druckerzeugnisse.

Die Redaktion des Prozeß-Infos führte ein Interview mit Rechtsanwalt Seybold, einem der Verteidiger der Agit-Drucker, durch:

## INTERVIEW

Prozeß-Info: Heute hat die Staatsanwaltschaft im Prozeß gegen die Agit-Drucker ihr Plädoyer gehalten. Können Sie uns sagen, was die wichtigsten Punkte waren?

Rechtsanwalt  
Seybold:

Um es vorwegzunehmen, die Staatsanwaltschaft hatte heute im Prozeß gegen die vier Agit-Drucker, für drei der Angeklagten 18 Monate Gefängnis gefordert und für eine Angeklagte 15 Monate, beide Male ohne Bewährung. Ferner wurde die Einziehung sowohl der in den Räumen der Agit-Druckerei gefundenen Exemplare des "Info-Bugs" sowie der Druckunterlagen beantragt.

Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft konzentrierte sich auf mehrere Punkte, die auch nach Auffassung der Verteidiger Kernpunkte des Verfahrens darstellen. Wie muß und wie kann der Inhalt des Infos gewertet werden und inwieweit sind die Drucker dafür strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Bei der Inhaltsanalyse des IB ging die Staatsanwaltschaft davon aus, daß das IB nicht in seiner Gesamtheit zu würdigen sei, sondern daß es darauf ankomme, einzelne Artikel, ja sogar einzelne Passagen zu werten. So stelle u.a. der Abdruck von Artikeln wie "Den bewaffneten Kampf führen" oder "Unterstützt die Stadtguerilla" eine Unterstützung in Form des Werbens für terroristische Vereinigungen (gemäß § 129 a StGB) dar.

Weiter führte die Staatsanwaltschaft aus, daß die einzelnen Artikel nicht den Charakter einer Dokumentation in Anspruch nehmen könnten. Die Staatsanwaltschaft meinte, es bedürfe keiner weiteren Ausführung, daß derartige Artikel von sogenannten terroristischen Organisationen psychologische Hemmungen zur Gewaltausübung abbauen würden. Die Artikel, die sich mit dem Terrorismus befaßt hätten, im Zeitraum April bis Oktober 1977 (Zeitpunkt der Verhaftung der Agit-Drucker) hätten schließlich im IB zugenommen. Offen blieb, ob die Staatsanwaltschaft das gesamte IB als Sprachrohr terroristischer Vereinigungen ansieht. Der eine Staatsanwalt verneinte dies, der zweite Staatsanwalt verwendete immer wieder diesen Begriff "Sprachrohr terroristischer Vereinigungen".

Die Staatsanwaltschaft war weiterhin der Auffassung, daß es sich im IB nicht um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Problem des Terrorismus handelt, sondern daß es dem IB in erster Linie darum ging, werbend und unterstützend tätig zu sein.

Der zweite Punkt des Plädoyers der Staatsanwaltschaft geht um die Frage, ob die Drucker bei dem Herstellungsvorgang Kenntnis von dem Druckerzeugnis erlangen können und insbesondere ob diese unter dieser Voraussetzung auch hier billigend eine Werbung für eine terroristische Gruppe in Kauf genommen haben. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft mußten die Drucker im wesentlichen Kenntnis von dem Inhalt der inkriminierten Artikel haben. Dies begründete sie (die Staatsanwaltschaft) damit, daß Überschriften wie "Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!", "Folter 1977", "10 Jahre danach - wir alle sind vom 2. Juni", "Ponto, der arme, reiche Mann" den Druckern ins Auge hätten springen müssen. Oder anders ausgedrückt, schon bei der Lektüre dieser Überschriften allein hätte den Druckern aufgehen müssen, daß sie sich durch den Abdruck dieser Überschriften bzw. Artikel nach § 129, 88 a, strafbar machen könnten.

Mit anderen Worten, heute macht sich schon jeder verdächtig, der Parolen gebraucht wie: "Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt", Plaketten sich anheftet oder gar druckt. Nach Auffassung der Verteidigung lassen derartige Äußerungen in der Tendenz jedenfalls den

Schluß zu, daß mit diesem Verfahren nicht die primär angeklagten Drucker, sondern alle oppositionell gegen das herrschende politische System eingestellten Kräfte betroffen sind.

Die weitere Begründung für den Nachweis der Kenntnis des Inhalts durch die Drucker bestärken diesen Verdacht. Zur weiteren Begründung, die Drucker hätten Kenntnis von dem Inhalt haben müssen, der Drucksachverständige sprach in seiner Befragung davon, daß Drucker generell keine Kenntnis von dem was sie drucken, nehmen - verwies die Staatsanwaltschaft auf das besondere Interesse der Druckerei und aller Kollektivmitglieder der Druckerei an den von ihnen hergestellten Produkten. Dieses besondere Interesse sei darin zu sehen, daß sich die Drucker als Teil der linken Bewegung verstehen und insoweit, wie sich im übrigen auch aus ihrer Satzung ergebe, ihren Teil dazu beitragen wollten, die gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend zu verändern. Der Verdacht einer Gesinnungsstrafjustiz liegt hier nicht fern. Es half den Druckern auch nicht, daß sie wiederholt betonten, bei dem IB handele es sich um einen kommerziellen Auftrag, sie selbst unterstützten durch Selbstkostenpreis lediglich basisorientierte Gruppen wie: Anti-AKW-Gruppen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaftsgruppen u.ä.

Zur Begründung dafür, daß die Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen haben, terroristische Vereinigungen durch Abdruck ihrer Aufrufe zu unterstützen, verwies die Staatsanwaltschaft darauf, daß die Agit-Druck-Kollektivmitglieder in ihrer Satzung für eine grundlegende Abschaffung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung durch eine andere eingetreten seien. Dieses sei gleichfalls Ziel der Terroristen, insoweit könne man von gleichgearteten Interessen ausgehen. Diesem Umstand selbst sei zu entnehmen, daß die Drucker - unterstellt man die Kenntnis des Inhalts

ihres Druckproduktes - es hier zumindest billigend in Kauf genommen haben, durch die Veröffentlichung der inkriminierten Artikel im IB für terroristische Vereinigungen geworben und diese gleichzeitig unterstützt hätten.

#### Info:

Könner: Sie noch etwas zur Höhe und zur Begründung des Strafmaßes sagen?

#### Rechtsanwalt Seybold:

Ergänzend sei zu dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft noch bemerkt, daß die Staatsanwaltschaft bei der Strafzumessung es als besonders strafverschärfend angesehen hat, daß die Drucker keinerlei Reue gezeigt hätten, sie seien überzeugt von der Richtigkeit ihres Tuns. Durch ihre Einlassungen, "wir drucken weiter", "wir sind gegen Zensurparagrafen", hätten sie gezeigt, daß sie von ihrem Tun nicht ablassen wollten.

Vollstreckt sollte die beantragte Freiheitsstrafe deshalb werden, weil eine Aussetzung zur Bewährung der Notwendigkeit der Abschreckung nicht Rechnung tragen würde.

### Info:

Welche politische Bedeutung hat dieses Verfahren gegen die Drucker? Worin sieht die Verteidigung die politische Bedeutung dieses Verfahrens?

### Rechtsanwalt Seybold:

Die politische Bedeutung besteht zum einen in einem massiven Eingriff in die Presse und Informationsfreiheit und zum anderen darin, daß - soweit der Verteidigung bekannt - in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland das erste Mal die Drucker für den Inhalt ihres Druckerzeugnisses strafrechtlich haftbar gemacht werden. Im Falle der Verurteilung der Drucker tritt die Justiz insoweit zumindest in die Fußstapfen der politischen Verfolgung von Druckern, Buchhändlern etc. in der Weimarer Republik.

Die Verteidigung ist der Auffassung, daß das Ziel der Staatsanwaltschaft mit diesem Verfahren nicht primär darin besteht, - wie bereits oben ausgeführt - die Agitdrucker zu verurteilen, sondern daß ihr Ziel in erster Linie darin zu sehen ist, die Tabuisierung der Diskussion um das staatliche Gewaltmonopol innerhalb der gegen das bestehende System oppositionell eingestellter Gruppen und Organisationen zu erreichen.

Indizien für diese Annahme ergeben sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte des Verfahrens, der Anwendung neugeschaffener Gesetze in diesem Verfahren, der Art und Weise des staatsanwaltlichen Vorgehens bei der Verhaftung der Agit-Drucker im Oktober 1977, wie schließlich auch aus der Begründung der Staatsanwaltschaft für die Strafanträge vom heutigen Tage.

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Kriminalprozessen zeichnet sich die Entstehungsgeschichte des Verfahrens dadurch aus, daß die Justiz von höchster politischer Stelle, d.h. vom Justizminister Vogel im April durch einen Brief an den damaligen Senator für Justiz in Berlin, Baumann, diesen mehr oder weniger direkt aufgefordert hat, alle strafrechtlichen Mittel gegen das weitere Erscheinen des IB aufzubieten. Erst diese Maßnahme ist nach der Auffassung der Verteidigung der Beginn für die Ermittlung wegen § 129 a und 88 a gegen das IB und damit auch gegen die Drucker. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß vor dem Anklagezeitraum (April bis Oktober 1977) wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, im gleichen Umfange sogenannte Guerilla-Artikel erschienen sind, ohne daß die damaligen Ermittlungsbehörden (die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht) auch nur im entferntesten an Ermittlungen wegen der oben zitierten Paragraphen gedacht hätten. Ermittlungen wurden nur wegen "Verunglimpfung" und "Beleidigung", nur in einem Falle wegen der Aufforderung zu, bzw. Billigung einer Straftat geführt. Dies, obgleich dieselben Parolen "Unterstützt die Stadtguerilla" u.a., deren Abdruck plötzlich als Unterstützungshandlung gewertet wird, in den Zeitraum August 1976 bis März 1977 enthalten sind.